



**VON DER HEYDT**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für

Finanzkommission und Kryptoverwahrung



---

## Inhaltsverzeichnis

---

	<u>Seite</u>
1. Präambel.....	3
2. Geschäftsgegenstand .....	4
3. Vertragsschluss .....	4
4. Kundenidentifizierung .....	5
5. BvdH-Guthabensammelkonto .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6. Erwerb bzw. Veräußerung von Kryptowährungen.....	6
7. Vornahme von Zahlungen und Internen Transaktionen .....	7
8. Weitere Pflichten des Kunden .....	8
9. Gebühren .....	8
10. Haftung .....	9
11. Speicherung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	9
12. Datenschutz.....	9
13. Kündigung .....	9
14. Löschen von Daten und Übertragung von Kryptowerten .....	11
15. Rechtsnachfolge .....	11
16. Verschiedenes.....	12



## 1. Präambel

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („**BvdH**“) bietet dem Kunden die Möglichkeit, von verschiedenen Emittenten („**Emittenten**“) im Rahmen von öffentlichen Angeboten („**Ersterwerb**“) herausgegebene tokenbasierte Partizipationsscheine nach Art. 304a ff. des Liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrechts („**Kryptowerte**“) zu erwerben. Die Kryptowerte sollen nach dem Ersterwerb über die Plattform veräußert bzw. von anderen Kunden wieder erworben werden können („**Zweitmarkt**“).

Die Kryptowerte können vom Kunden über die digitale Plattform der Golden Share Company AG („**Plattform**“) gekauft bzw. verkauft werden. Dies geschieht in der Weise, dass der Kunde im Ersterwerb über die Plattform die Kryptowerte zeichnet, wobei BvdH als Anlagevermittler fungiert. Im Zweitmarkt wird der Kunde über die Plattform BvdH mit der Erbringung von Finanzkommissionsdienstleistungen über die Anschaffung und Veräußerung der Kryptowerte beauftragen. In Erfüllung dieser Aufträge schließt BvdH mit der Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG („**BHS**“) eigene Verträge über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowerten („**Ausführungsgeschäfte**“).

BvdH übernimmt zudem für den Kunden die Verwahrung der über die Plattform im Ersterwerb und im Zweitmarkt angeschafften Kryptowerte in einem gemeinsamen Digitalen Schließfach für den Kunden und BHS („**Sammel-Wallet**“). In der Sammel-Wallet werden (kurzfristig) auch eigene Kryptowerte von BvdH geführt, die im Zusammenhang mit den Finanzkommissionsdienstleistungen von BHS für Rechnung des Kunden angeschafft werden. Die Zuordnung der Kryptowerte erfolgt bei BvdH durch verschiedene Nutzer-IDs, über die jeweils dem Kunden, BHS oder BvdH selbst Kryptowerte zugeordnet werden. Die Übertragung von Kryptowerten zwischen dem Kunden und BvdH zur Erfüllung der Finanzkommissionsgeschäfte sowie zwischen BHS und BvdH zur Erfüllung der Ausführungsgeschäfte erfolgt bei BvdH durch die geänderte Zuordnung der Nutzer-IDs („**Interne Transaktion**“).

BvdH ist ein vollreguliertes Kreditinstitut unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“). BvdH verfügt u.a. über eine Erlaubnis für das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG) sowie über eine gemäß § 64y Abs. 1 KWG vorläufige Erlaubnis für das Kryptoverwahrungsgeschäft (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG). BvdH hat bereits einen Erlaubnisantrag für die dauerhafte Ausübung des Kryptoverwahrungsgeschäfts bei der BaFin eingereicht.

### Hinweis:

Der Erwerb der von den Emittenten ausgegebenen Kryptowerte ist mit verschiedenen Risiken für den Kunden verbunden. Kunden im Ersterwerb sollten den von der Emittentin veröffentlichten Verkaufsprospekt und Kunden im Zweitmarkt die von BvdH erstellten **Risikohinweise** vor dem Kauf bzw. Verkauf eingehend lesen und abwägen. BvdH erbringt keine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung für den Kunden, d.h. BvdH gibt weder Anlageempfehlungen ab, noch prüft BvdH, ob der Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowerten für den Kunden aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse individuell geeignet sind.



---

## 2. Geschäftsgegenstand

---

- 2.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung zwischen BvdH und dem Kunden ist die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung („**Finanzkommission**“) sowie die Verwahrung der über die Plattform der Golden Share Company AG angeschafften Kryptowerte („**Kryptoverwahrung**“). Für die Inanspruchnahme der Finanzkommission ist zwingend auch die Kryptoverwahrung erforderlich. Im Ersterwerb bietet BvdH Kunden ausschließlich die Kryptoverwahrung an. Die Finanzkommission und die Kryptoverwahrung erfassen den Kauf bzw. Verkauf sowie die Verwahrung solcher Kryptowerte, die über die Plattform bezogen werden können. Zugang zu den Sammel-Wallets hat allein BvdH. Weder der Kunde noch BHS kennen den privaten Schlüssel (Private Key) der Sammel-Wallets, allenfalls den öffentlichen Schlüssel (Public Key).
- 2.2 Diese Vereinbarung regelt ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen BvdH und dem Kunden über die von BvdH angebotenen Finanzkommission sowie die Kryptoverwahrung (letztere auch nur im Ersterwerb). Die ebenfalls von BvdH erbrachte Anlagevermittlung ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. In das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Plattform ist BvdH nicht involviert; hierfür verantwortlich ist allein die Golden Share Company AG. Es gelten die Vertragsbedingungen zwischen der Golden Share Company AG und dem Kunden.
- 2.3 Regelungsgegenstand ist auch die Einrichtung eines BvdH-Guthabensammelkontos, das von BvdH für die Durchführung von Finanzkommissionsgeschäften für die Kunden ein gerichtet wird (vgl. Ziffer 5).

---

## 3. Vertragsschluss

---

- 3.1 Die einzelnen Verträge zwischen dem Kunden und BvdH über die angebotene Finanzkommission sowie die Kryptoverwahrung kommen wie folgt zustande: Der Kunde, der Kryptowerte erwerben bzw. veräußern und aus diesem Grund durch BvdH verwahren lassen möchte, gibt auf der Plattform auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber BvdH ein Angebot auf Abschluss eines Finanzkommissionsgeschäfts sowie eines Kryptoverwahrungsvertrags mit BvdH ab. Im Ersterwerb werden ausschließlich über die Plattform neben dem Erwerb der Kryptowerte von den Emittentinnen Angebote auf Abschluss von Kryptoverwahrungsverträgen mit BvdH abgegeben. Der Kunde gibt verbindliche Kauf- bzw. Verkaufsaufträge über Kryptowerte über die Plattform ab. Zuvor akzeptiert er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt den Erhalt weiterer Unterlagen (Risikohinweise, Verbraucherinformationen etc.).
- 3.2 Die Golden Share Company AG fungiert dabei als Empfangsbote für BvdH, indem sie von den Kunden über die Plattform abgegebene Angebote auf den Abschluss von Finanzkommissionsgeschäften bzw. die Kryptoverwahrung entgegennimmt, dem Kunden den Eingang des Angebots bestätigt und die Angebote an BvdH weiterleitet.
- 3.3 BvdH entscheidet eigenständig, welche Angebote des Kunden angenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Finanzkommissionsgeschäften bzw. die Kryptoverwahrung. BvdH kann Angebote ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen ablehnen.
- 3.4 BvdH erklärt mit der Ausführung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen des Kunden bzw. der Einrichtung der Sammel-Wallet und der Verwahrung der Kryptowerte konkludent



die Vertragsannahme. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet der Kunde (§ 151 S. 2 BGB).

#### **4. Kundenidentifizierung**

- 4.1 BvdH ist nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) Verpflichtete und hat insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG („Identifizierung“) zu erfüllen. BvdH wird – soweit noch nicht geschehen – den Kunden identifizieren und anschließend die Identität des Kunden überprüfen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche zur Identifizierung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß abzugeben. Der Kunde hat auch anzugeben, ob es sich bei ihm um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Soweit der Kunde für einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigten handelt, sind auch Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Sollte eine Identifizierung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich sein, wird BvdH einen Vertragsschluss ablehnen bzw. ist zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
- 4.3 Sofern BvdH darüber hinaus zur Durchführung oder zur Vorbereitung der Identifizierung des Kunden oder zur Kontaktaufnahme zum Kunden in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten des Kunden benötigt (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), wird BvdH die Golden Share Company AG im Auftrag des Kunden zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an BvdH auffordern.
- 4.4 Der Kunde hat BvdH für die Dauer der Geschäftsbeziehung über jede Änderung seiner Angaben zu informieren. Die Änderungen teilt der Kunde BvdH über die Plattform mit. Die Golden Share Company AG wird die Mitteilungen des Kunden in seinem Auftrag an BvdH weiterleiten.

#### **5. BvdH-Guthabensammelkonto für den Zweitmarkt**

- 5.1 Bei dem für die Kunden im Zweitmarkt eingerichteten BvdH-Guthabensammelkonto handelt sich nicht um ein Zahlungskonto, d.h. Überweisungen an Dritte, Lastschriften, Scheckziehungen, Bareinzahlungen und Barabhebungen sind nicht zugelassen. Die Funktionalität des BvdH-Guthabensammelkontos ist auf die Verrechnung des Guthabens im Zusammenhang mit erteilten Finanzkommissionsaufträgen sowie der Rückzahlung auf ein anzugebendes Referenzkonto des Kunden beschränkt. Eine Überziehung des BvdH-Guthabensammelkontos ist nicht zugelassen.
- 5.2 Guthaben auf dem BvdH-Guthabensammelkonto werden nicht verzinst.
- 5.3 Nachdem der Kunde diese AGB akzeptiert und ein Referenzkonto mitgeteilt hat, teilt BvdH dem Kunden eine IBAN für das BvdH-Guthabensammelkonto mit. Der Kunde kann nun Einzahlungen von einem auf ihn lautendes Bankkonto auf das BvdH-Guthabensammelkonto leisten. Im Verwendungszweck ist eine festgelegte Kennung („BvdH-Kundennummer“) anzugeben, welche dem Kunden ebenfalls von BvdH mitgeteilt wird.
- 5.4 Sofern der Kunde über Guthaben auf dem BvdH-Guthabensammelkonto verfügt, kann der Kunde jederzeit einen Auftrag zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung dieses Guthabens erteilen. Die Rückzahlung erfolgt durch Gutschrift auf das angegebene



- Referenzkonto des Kunden. Eine Gutschrift auf ein anderes Konto ist nicht möglich. Einen Auftrag zur Rückzahlung kann ausschließlich über die Plattform gegeben werden. Ist dies nicht möglich, kann auch durch schriftliche Erklärung direkt gegenüber BvdH ein solcher Auftrag zur Auszahlung erteilt werden.
- 5.5 Ein Anspruch auf Barauszahlung der Gutschrift oder Bareinzahlung von Geldbeträgen besteht nicht.
- 5.6 Die Rückzahlung ist für den Kunden kostenfrei. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bank-AGB von BvdH und das Preis- und Leistungsverzeichnis („PLV“) von BvdH.
- 5.7 Der Kunde erhält für das BvdH-Guthabensammelkonto jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss, mit dem in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat erfolgten Verfügungen (Einzahlungen und abgewickelte Transaktionen) miteinander verrechnet werden. Der Rechnungsabschluss wird dem Kunden über die Plattform in einer speicherfähigen Form zur Verfügung gestellt.
- 5.8 Hat der Kunde Einwendungen wegen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Rechnungsabschlusses, so muss er diese spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang erheben. Werden die Einwendungen schriftlich geltend gemacht, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge wird im Rechnungsabschluss hingewiesen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf, maximal jedoch innerhalb von 13 Monaten, eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss aber beweisen, dass das BvdH-Guthabensammelkonto zu Unrecht belastet oder eine zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 5.9 BvdH ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Nähere Informationen können den AGB Banken von BvdH unter „Informationen zur Einlagensicherung“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de) entnommen werden.

## **6. Erwerb bzw. Veräußerung von Kryptowährungen**

- 6.1 Der Kunde, der Kryptowerte über BvdH im Zweimarkt erwerben möchte, erteilt über die Plattform einen verbindlichen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag gegenüber BvdH. Hierzu gibt der Kunde über die Plattform im Namen des Kunden den EUR-Betrag an, in deren Gegenwert BvdH die ausgewählten Kryptowerte anschaffen soll bzw. nennt die Menge an Kryptowerten, die BvdH für ihn veräußern soll.
- 6.2 Da es sich bei den Kryptowerten um Finanzinstrumente im Sinne des WpHG handelt, wird BvdH gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vor dem Abschluss eines Finanzkommissionsgeschäfts von dem Kunden Informationen einzuholen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit Kryptowerten und Security Token, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Diese Beurteilung geschieht auch im Hinblick auf die von den Kunden zusätzlich in Anspruch genommene Kryptoverwahrung. Erhält BvdH nicht die für die Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Informationen bzw. kommt zu dem Ergebnis, dass das Geschäft unangemessen ist, wird BvdH den Kunden hierüber informieren.



- 6.3 Zur Erfüllung des Kauf- bzw. Verkaufsauftrags des Kunden im Zweimarkt wird BvdH mit BHS entsprechende Ausführungsgeschäfte über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowerten entsprechend den Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen der Kunden schließen. BHS teilt BvdH einen aktuellen Umrechnungskurs (EUR – Kryptowert; sog. Quotes) mit, zu dem BHS bereit ist, mit BvdH in Ausführung der Kundenaufträge Verträge über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowerten zu schließen. BvdH stellt dem Kunden über die Plattform diese Quotes zur Verfügung. Erteilt der Kunde auf der Grundlage dieser Quotes einen Kommissionsauftrag, nimmt BvdH die Angebote von BHS auf Erwerb bzw. Veräußerung von Kryptowerten im eigenen Namen (für Rechnung des Kunden) an, um die Kommissionsaufträge erfüllen zu können. Das Preis- und Erfüllungsrisiko trägt der Kunde, d.h. dem Kunden wird kein fester Umrechnungskurs (EUR – Kryptowert) versprochen. Die auf der Plattform mitgeteilten Quotes sind unverbindlich und sind nicht als von BvdH angebotene Festpreise zu verstehen.
- 6.4 Kommt zwischen BvdH und BHS ein Kaufvertrag über Kryptowerte zustande, ist der Kunde in Erfüllung seines verbindlichen Kauf- bzw. Verkaufsauftrags verpflichtet, den entsprechenden EUR-Betrag für die Anschaffung der Kryptowerte bzw. die Menge der zu veräußernden Kryptowerte unmittelbar an BvdH in ihrer Rolle als Finanzkommissionärin zu leisten. Der Kunde ist vorleistungspflichtig, d.h. ein verbindlicher Kundenauftrag kann erst dann erteilt werden und wird erst dann ausgeführt, wenn die benötigte Menge Kryptowerte auf der Sammel-Wallet bzw. der erforderliche EUR-Betrag auf dem BvdH-Guthabensammelkonto eingegangen sind. BvdH wird den EUR-Betrag bzw. die benötigte Menge Kryptowerte zur Erfüllung des Kommissionsauftrags verwenden, und zu diesem Zweck die Verbindlichkeit gegenüber BHS aus dem Ausführungsgeschäft erfüllen.

## **7. Vornahme von Zahlungen und Internen Transaktionen**

- 7.1 Für jeden Kunden wird bei BvdH neben einem BvdH-Guthabensammelkonto eine Nutzer-ID für die Sammel-Wallet zur Erfüllung der Finanzkommissionsaufträge geführt. Um Kommissionsaufträge zum Kauf- bzw. Verkauf von Kryptowerten aufzugeben, muss das BvdH-Guthabensammelkonto des Kunden bzw. die Sammel-Wallet zu Gunsten des Kunden eine ausreichende Deckung aufweisen.
- 7.2 Der Kunde ermächtigt BvdH, zur Erfüllung der Finanzkommissionsgeschäfte Zahlungen und Interne Transaktionen zwischen dem Kunden und BvdH vorzunehmen. Bei Kommissionsaufträgen zur Anschaffung von Kryptowerten wird BvdH die entsprechenden EUR-Zahlungsbeträge vom BvdH-Guthabensammelkonto des Kunden einziehen und über ein internes Verrechnungskonto von BvdH schließlich BHS in Erfüllung des Ausführungsgeschäfts gutschreiben. Über die Plattform ausgelöste Zahlungsaufträge vom BvdH-Guthabensammelkonto durch Übermittlung von Finanzkommissionsaufträgen gelten nach Zugang bei BvdH bzw. BHS als erteilt. Ein Widerruf ist nach Zugang nicht möglich. Bei Kommissionsaufträgen zur Veräußerung von Kryptowerten wird BvdH zudem die verkaufte Menge an Kryptowerten (nach interner Zwischenverbuchung bei BvdH) BHS zur Erfüllung des Ausführungsgeschäfts anhand ihrer Nutzer-ID zuordnen. Die aus den Verkäufen erzielten EUR-Erlöse werden dem BvdH-Guthabensammelkonto gutgeschrieben.
- 7.3 Im Übrigen wird BvdH nur Kryptowerte des Kunden in Verwahrung nehmen, die im Zusammenhang mit den Kaufs- bzw. Verkaufsaufträgen des Kunden über die Plattformen stehen.



---

## 8. Weitere Pflichten des Kunden

---

- 8.1 Der Kunde stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine genügende Menge an Kryptowerten der Sammel-Wallet zu Gunsten des Kunden zugeordnet ist sowie das Konto bei BvdH eine stets hinreichende Deckung aufweist, damit BvdH die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge des Kunden zur Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowerten erfüllen kann. Sofern dies gewährleistet ist, kann der Kunde Auszahlungen vom Konto bzw. die Übertragung von Kryptowerten auf eine (externe) Wallet verlangen. Fiat-Auszahlungen erfolgen ausschließlich an das vom Kunden angegebene Referenzbankkonto. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Empfänger-Wallet für die Kryptowerte kompatibel ist. Die Kosten für solche Übertragungen (Gas oder Transaktionskosten) trägt der Kunde. Die Auszahlung von Guthaben bzw. Übertragung von Kryptowerten erfolgt ausschließlich über die Plattform.
- 8.2 Der Kunde wird BvdH die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit BvdH eine gesetzlich vorgeschriebene KYC/AML-Prüfung nach Ziffer 4 vornehmen kann.
- 8.3 Der Kunde wird sämtliche für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowerten beachten, und stellt sicher, dass die für den Kunden geltenden gesetzlichen Anforderungen beachtet werden. Der Kunde wird die den Sammel-Wallets zugeordneten Kryptowerte nicht für verbotene Zwecke verwenden.
- 8.4 Soweit ein Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten Gewinne erzielt, sind diese zu versteuern. BvdH wird auf Gewinne einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der erzielten Gewinne zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Soweit ein Kunde kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Kunde dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Kunde verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben. Sofern BvdH eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z.B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Die NV-Bescheinigung ist bei BvdH einzureichen. Bei Fragen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht sollte sich der Kunde an das für ihn zuständige Finanzamt wenden.

---

## 9. Gebühren

---

- 9.1 BvdH erhebt gegenüber dem Kunden für die Finanzkommissionsdienstleistungen keine Gebühren, sondern erhält von BHS für jeden abgeschlossenen Kaufvertrag über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowährungen in Ausführung von Kundenaufträgen eine Vergütung in Höhe von 10 BPS bezogen auf den Euro-Betrag des jeweiligen Kaufauftrags im Ausführungsgeschäft.
- 9.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BvdH die von BHS an sie geleisteten Vergütungen behält, vorausgesetzt, dass BvdH die Vergütungen in gesetzlich zulässiger Weise annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und BvdH die von den



gesetzlichen Regelungen des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen BvdH auf Herausgabe der Vergütungen von BHS nicht entsteht.

- 9.3 Für die Kryptoverwahrung schuldet der Kunde BvdH ebenfalls keine Gebühren. Eine solche Vergütung erbringt die Golden Share Company AG an BvdH.
- 9.4 BvdH belastet dem Kunden für die verwahrten Guthaben Verwahrenentgelte. Details zu den Freibeträgen und der Höhe der Verwahrenentgelte entnehmen Sie bitte dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

## **10. Haftung**

---

- 10.1 BvdH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 10.2 Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Kunden deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von BvdH entsprechend.
- 10.4 Eine etwaige Haftung für Datenschutzverstöße und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetz (TKG) bleibt die Haftungsregel des § 44 a TKG unberührt. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden, die auf der Verletzung einer von uns übernommenen Garantie beruhen, bleibt unberührt.

## **11. Speicherung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

---

Der Kunde erhält diese AGB in der für ihn gültigen Fassung über die Plattform und sollte diese dauerhaft speichern. Dem Kunden werden die AGB als PDF-Datei über die Plattform zum Download bereitgestellt. Zum Öffnen einer PDF-Datei wird PDF-Reader benötigt, beispielsweise das kostenfreie Programm Adobe Reader ([get.adobe.com/de/reader/](http://get.adobe.com/de/reader/)). BvdH wird diesen Vertragstext darüber hinaus nicht separat speichern.

## **12. Datenschutz**

---

Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung von BvdH, die dem Kunden über die Plattform zur Verfügung gestellt wird.

## **13. Kündigung**

---

- 13.1 Das Vertragsverhältnis kann sowohl von dem Kunden als auch von BvdH jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden



(nachfolgend „**ordentliche Kündigung**“). Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der anderen Partei.

- 13.2 Wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Golden Share Company AG beendet, endet auch diese Vereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedürfte. Der Kunde ist verpflichtet, BvdH über die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Golden Share Company AG unverzüglich zu unterrichten.
- 13.3 Jede Partei hat das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Vorliegen der folgenden Gründe:
- i) die andere Partei oder eine Drittpartei in Bezug auf eine der Parteien hat die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder eine Partei beabsichtigt, innerhalb der nächsten 14 Bankgeschäftstage einen solchen Antrag zu stellen;
  - ii) ein gerichtliches Insolvenzverfahren wurde über das Vermögen einer der Parteien eröffnet oder mangels Masse abgewiesen;
  - iii) Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigern wurden gegen die andere Partei in zeitlichem Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten durchgeführt;
  - iv) die andere Partei hat Vereinbarungen zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen Dritter im zeitlichen Zusammenhang mit einer wesentlichen Gefährdung des Vermögens oder einer Verschlechterung des Vermögens getroffen;
  - v) die andere Partei verstößt schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten in mehr als geringfügiger Weise und eine Nachfrist ohne Abhilfe ist verstrichen oder eine Ermahnung wurde ohne Wirkung ausgesprochen,
  - vi) die andere Partei oder ein Teil ihrer Geschäftsleitung wird des Betrugs, der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen illegalen Aktivität beschuldigt, oder
  - vii) eine zuständige öffentliche Behörde hat Einwände gegen die Umsetzung dieser Vereinbarung erhoben (z.B. BaFin oder Deutsche Bundesbank) und/oder dem BvdH die Genehmigung verweigert hat und/oder dem BvdH die weitere Umsetzung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise untersagt.

(nachfolgend „**Außerordentliche Kündigung**“). Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die eine Partei zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen, wobei das Kündigungsrecht nur der Partei zusteht, die von einem der oben genannten Kündigungsgründe betroffen ist, nicht aber der Partei, in deren Bereich der Kündigungsgrund seinen Ursprung hat.

- 13.4 Die ordentliche Kündigung und die außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform (ausgenommen ist damit die Übermittlung durch jegliche Form der Telekommunikation). BvdH ist berechtigt, die Kündigung auch gegenüber der Golden Share Company AG zu erteilen, welche die Kündigung an den Kunden weiterleiten wird.



---

## 14. Löschen von Daten und Übertragung von Kryptowerten

---

- 14.1 Bei einer Beendigung dieser Vereinbarung, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht BvdH alle Daten innerhalb der eigenen Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit den Sammel-Wallets auf der Blockchain erstellten Daten sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löschar.
- 14.2 Sofern BvdH zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung noch Kryptowerte für den Kunden verwahrt, obliegt es dem Kunden innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Beendigung BvdH eine kompatible Wallet („Empfänger-Wallet“) mitzuteilen, auf die BvdH die Kryptowerte des Kunden übertragen kann. Bei der Empfänger-Wallet muss es sich um ein von einem in Deutschland regulierten Kryptoverwahrer zumindest auch für den Kunden geführtes Digitales Schließfach handeln. Der Kunde wird im Rahmen der Kündigung auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Etwaige Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Übertragung trägt der Kunde.
- 14.3 Unterlässt der Kunde es, BvdH innerhalb des vorgenannten Zeitraums eine kompatible Empfänger-Wallet zur Übertragung der Kryptowerte mitzuteilen, ist BvdH berechtigt, die dem Kunden innerhalb der Sammel-Wallet zugeordneten Kryptowerte im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden zu veräußern. Den Erlös wird BvdH auf das vom Kunden zuletzt angegebene Referenzkonto auszahlen.
- 14.4 BvdH ist berechtigt, die Übertragung der Kryptowerte zu verweigern, wenn und solange für BvdH berechnete Bedenken bestehen, dass die Übertragung im Zusammenhang mit Straftaten (insbesondere Geldwäsche) stehen könnte. Der Kunde ist verpflichtet, diese Bedenken durch ggf. erforderliche Informationen und Nachweise auszuräumen.
- 14.5 Der Kunde hat keinen Anspruch gegen BvdH auf Herausgabe der Private Keys der Sammel-Wallets.

---

## 15. Rechtsnachfolge

---

Im Falle des Todes eines Kunden gehen die von BvdH verwahrten Kryptowerte sowie die auf dem bei BvdH geführten Konto geführten Guthaben zu Gunsten des Kunden auf seine Erben über und BvdH führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber BvdH zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen. Die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber BvdH als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) zu legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung. Der bzw. die Erben können die vorstehenden Erklärungen auch gegenüber der Golden Share Company AG H abgeben und entsprechende Unterlagen dort einreichen.



---

## 16. Verschiedenes

---

16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

16.2 Unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, können Kunden eine vom Bundesamt für Justiz (BfJ) für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine solche ist die Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“, an deren Streitbeilegungsverfahren BvdH teilnimmt. Bei Streitigkeiten können sie sich an diese wenden. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V. zu richten:

Postfach 04 03 07

10062 Berlin

Fax: (030) 1663-3169

E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Die Europäische Kommission stellt außerdem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die der Kunden unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreichen kann. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

16.3 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Kunden Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Gleiches gilt auch für etwaige Regelungslücken.

16.5 Dieser Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

16.6 Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Verwahrungsbedingungen für Verbraucher ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von BvdH.



Datum: 03.11.2021

Version: 1